

Satzung des Ausschusses für Sozialwissenschaften

§1 Zweck des Ausschusses

1. Ziele

Der Ausschuss dient der Förderung der Forschung im Bereich der Verhaltensökonomik und des interdisziplinären wissenschaftlichen Austausches in den Sozialwissenschaften. Er trägt zur Unterstützung des wissenschaftlichen Nachwuchses bei und fördert die wissenschaftliche Exzellenz.

2. Aktivitäten

Um diese Ziele zu erreichen, werden regelmäßig Tagungen und Mitgliederversammlungen abgehalten. Der Ausschuss informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten in Form einer Internetseite. Die Satzung des Ausschusses, eine Mitgliederliste sowie die Programme der Tagungen werden veröffentlicht.

§2 Mitgliedschaft

1. Voraussetzungen

Mitglieder im Ausschuss müssen in einer der Sozialwissenschaften fachlich ausgewiesen und bereit sein, regelmäßig an den Tagungen des Ausschusses teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Ausschuss.

2. Kooptation neuer Mitglieder

- a. Die Kooptation neuer Mitglieder erfolgt über Gastvorträge auf den Ausschusstagungen. Jedes Ausschussmitglied kann Kandidatinnen und Kandidaten für Gastvorträge vorschlagen. Sofern dabei eine mögliche Kooptation angedacht ist, muss es dabei Informationen über die/den Betreffende/n beifügen (insbesondere Lebenslauf und Veröffentlichungsliste).
- b. Promovierte Mitglieder des Vereins für Socialpolitik haben die Möglichkeit, sich auf Eigeninitiative um eine Mitgliedschaft im Ausschuss zu bewerben und legen dabei ebenfalls entsprechende Informationen über sich vor.
- c. Die/Der Vorsitzende sammelt die Vorschläge und Eigenbewerbungen und entscheidet darüber, ob und welche Kandidatinnen und Kandidaten sie/er zu einem Gastvortrag einlädt. Darüber hinaus leitet sie/er die Informationen über die betreffenden Personen im Vorfeld der nächstfolgenden Mitgliederversammlung an alle Mitglieder weiter.

- d. Auf Basis der vorliegenden schriftlichen Informationen und der Qualität des Gastvortrags entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, ob die Kooptation einer/s Kandidatin/en als Aspirant/in eingeleitet werden soll. Erforderlich für die Einleitung einer Kooptation als Aspirant/in sind eine abgeschlossene Promotion und einschlägige Publikationen auf sehr hohem Niveau.
- e. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus mit einfacher Mehrheit Entscheidungen über zukünftige Gastvorträge treffen und die/den Vorsitzende/n beauftragen, entsprechende Einladungen auszusprechen.
- f. Aspirantinnen und Aspiranten, die drei Jahre in Folge jeweils nicht mit einer Zu- oder Absage auf die Einladung zur Tagung reagieren, verlieren ihren Status und werden bis auf Weiteres nicht wieder eingeladen.
- g. Ein/e Aspirant/in, die/der an mindestens drei Tagungen teilgenommen und dabei – inklusive des initialen Gastvortrags – mindestens zweimal einen Vortrag gehalten hat, erfüllt die Voraussetzung für die Aufnahme in den Ausschuss. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob der/dem Aspirantin/en die Aufnahme als Mitglied angeboten werden soll.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt durch Austritt oder Tod. Ein Austritt erfordert eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden.
- b. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet darüber hinaus, wenn ein Mitglied drei Jahre in Folge jeweils nicht mit einer Zu- oder Absage auf die Einladung zur Tagung reagiert. Über Ausnahmen, insbesondere über die Möglichkeit ruhender Mitgliedschaften, entscheidet die Mitgliederversammlung des Ausschusses.
- c. Die Mitgliedschaft im Ausschuss endet automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik.
- d. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Ausschuss ausgeschlossen werden, wenn es die Regeln des Kodex des guten professionellen Verhaltens in der wissenschaftlichen Praxis, wie sie im Ethikkodex des Vereins für Socialpolitik niedergelegt sind, grob verletzt hat oder den Ausschuss grob geschädigt hat oder wenn dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte oder akademische Grade entzogen worden sind.

4. Der Ausschuss strebt eine ausgewogene Geschlechtsstruktur seiner Mitglieder an.

5. Assoziierte Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung des Ausschusses kann weitere Personen per Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zu assoziierten Mitgliedern bestimmen. Ein assoziiertes Mitglied hat kein Stimmrecht und ist von der Pflicht zur Mitgliedschaft im Verein für Socialpolitik befreit.

§3 Vorsitz

1. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Wahl einer/s neuen Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden soll nach Möglichkeit auf der Mitgliederversammlung im Vorjahr des Amtswechsels erfolgen.
3. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Amtswechsel wird zum Ende des Jahres vollzogen, in dem die oder der neue Vorsitzende gewählt wurde. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die/Der Vorsitzende nimmt alle laufenden Geschäfte des Ausschusses wahr. Sie/Er bereitet die Tagungen und Mitgliederversammlungen vor, leitet die Versammlungen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Sie/Er ist auch für die Festlegung von Termin, Ort und ggf. Thema anstehender Ausschusstagungen und Mitgliederversammlungen zuständig.
5. Die/Der Vorsitzende vertritt den Ausschuss im Erweiterten Vorstand des Vereins für Socialpolitik.
6. Die/Der Vorsitzende kann sich in sämtlichen Funktionen von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.

§4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, in der Regel im Rahmen der Tagungen des Ausschusses, einberufen. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist ausschließlich stimmberechtigten Mitgliedern vorbehalten, es sei denn, die Mitgliederversammlung erlaubt per Mehrheitsbeschluss die Teilnahme von (nicht-stimmberechtigten) Gästen in beratender Funktion.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden an die Mitglieder, mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b. Entscheidungen über Mitgliedschaften wie z.B. der Kooptation neuer Mitglieder.
 - c. Entscheidungen über Einladungen zu Gastvorträgen.
 - d. Änderungen der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, kann ein Beschluss durch

eine elektronische oder postalische Befragung aller Mitglieder des Ausschusses erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse i.d.R. mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für elektronische oder postalische Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Geplante Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor der Sitzung anzukündigen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Satzungsänderungen, welche elektronisch oder postalisch abgestimmt werden, ist eine Beteiligung von zumindest einem Viertel der Mitglieder an der Abstimmung erforderlich.
7. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt auf Antrag in geheimer Wahl.
8. Über die Mitgliederversammlung fertigt die/der Vorsitzende ein Ergebnisprotokoll an, das allen Mitgliedern des Ausschusses zugeht. Es enthält die Beschlüsse und eine Liste der anwesenden Mitglieder. Das Protokoll ist der Geschäftsstelle des Vereins für Socialpolitik zur Archivierung vorzulegen.
9. Beschlüsse können außerhalb der Mitgliederversammlungen auch in Form von Umlaufbeschlüssen unter Einbeziehung aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder auf elektronischem oder postalischem Wege erfolgen. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende die Durchführung der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.

§5 Tagungen

1. Der Ausschuss wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zumindest einmal jährlich schriftlich zur Tagung einberufen. Das Datum der Jahrestagung soll den Mitgliedern in der Regel mit einem Vorlauf von mindestens 6 Monaten bekannt gegeben werden. Die Einladung mit einem vorläufigen Programm ist wenigstens 14 Tage vor der Tagung allen Mitgliedern zuzustellen.
2. Die/Der Vorsitzende kann Gäste zu Vorträgen und zur Diskussion von Vorträgen der Tagung einladen.

§6 Ethik

1. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Einhaltung der Richtlinien des Ethik-Kodex des Vereins für Socialpolitik verpflichtet.

2. Soweit anwendbar sind die Mitglieder des Ausschusses gehalten, die weiteren Leitlinien des Vereins für Socialpolitik einzuhalten, wie z.B. die Leitlinien für Ex post-Wirkungsanalysen auf Basis von Mikrodaten.

§7 Formelles

1. Über die Auslegung der Satzung entscheidet die/der Vorsitzende. Wird der Entscheidung widersprochen, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden oder elektronisch bzw. postalisch abstimmenden Mitglieder.
2. Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2024 in Kraft. Sie ist dem engeren Vorstand des Vereins für Socialpolitik zur Kenntnis vorzulegen.